

Mitterdorf an der Raab, am 13.09.2021

Gegenstand: Flächenwidmungsplanänderung, Verfahrensfall: 5.03

Bebauungsplanzonierungsplanänderung, Verfahrensfall: 5.03

## Kundmachung zum Anhörungsverfahren

Die Gemeinde Mitterdorf a. d. Raab hat gemäß § 39 Abs. 1 Z 3 des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010, STROG, LGBl. 2010/49 i.d.F. LGBl. 2020/06, um die Durchführung eines Flächenwidmungsplanänderungsverfahrens für

Gstk. Nr. 563/2 tw., KG 68265 Untergreith von „Verkehrsflächen für den ruhenden Verkehr“ (P) in Bauland der Kategorie „Dorfgebiet“ (DO) mit einer Bebauungsdichte (BBD) von 0,2-0,4
Gstk. Nr. 563/2 tw., KG 68265 Untergreith von Freiland (LF) in Bauland der Kategorie „Dorfgebiet“ (DO) 2 mit einer Bebauungsdichte (BBD) von 0,2-0,4
Gstke. Nr. 574, 576, .52, .51/1, 579 tw., 578 tw., 604 tw., 606/2, .94, 611/2, 611/1, .47/1, .47/2, 612, 650/3, .92, 716, 715, 714, 713, .93, 653/2, 711, KG 68265 Untergreith von „Freiland“ (LF)3 in Bauland der Kategorie „Dorfgebiet“ (DO) 2 mit einer Bebauungsdichte (BBD) von 0,2-0,4
Gstk. Nr. 675 tw., KG 68265 Untergreith von Freiland (LF) 3 in Aufschließungsgebiet der Kategorie „Dorfgebiet“ (DO) 2 mit einer Bebauungsdichte (BBD) von 0,2-0,4
und
Gstk. Nr. 675 tw., KG 68265 Untergreith von Bauland der Kategorie „Erholung“ (EH) in Aufschließungsgebiet der Kategorie „Dorfgebiet“ (DO)2 mit einer Bebauungsdichte (BBD) von 0,2-0,4

angesucht.

Der Flächenwidmungsplan der Gemeinde Mitterdorf a. d. Raab, zuletzt geändert mit der Änderung „Zierbessegger“, VF: 5.02 wird durch diese Verordnung ergänzt bzw. für diesen Bereich ersetzt.

Hierdurch wird im Sinne des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010, STROG, LGBl. 2010/49 i.d.F. LGBl. 2020/06, und des Stmk. Baugesetzes, STBauG, LGBl. 1995/59 i.d.g.F., die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

28.09.2021 um 18 Uhr mit dem Zusammentritt im Rüsthaus der FF Hohenkogel
---

angeordnet.

Die Anrainer und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Es können ausschließlich bis zum Tag der Verhandlung bei der Gemeinde Mitterdorf a. d. Raab schriftlich Einwendungen oder während der Verhandlung mündlich Einwendungen eingebracht werden.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung in der Kanzlei des Gemeindeamtes während der Amtsstunden für jene Beteiligten, deren rechtliche Interessen durch das Vorhaben berührt werden, zur Einsicht auf.

Hievon werden verständigt:

1. Der Antragsteller<sup>1</sup>: Glatz Peter
2. Der/Die Grundeigentümer:

Glatz Peter  
Graf Johann  
Himmelreich Christian  
Himmelreich Edith  
Höbbling Hildegard  
Höbbling Roswitha  
Loder-Taucher Franz  
Loder-Taucher Ingeborg-Maria  
Schweiger Claudia  
Ettl Reiser Cornelia  
Reiser Ernestine  
Reiser Franz  
Reiser Josef  
Reiser Dipl.-Ing. Martin  
Reiser Mag. Dr. Eva Maria  
Schweiger Ing. Gernot  
Strobl Anna  
Tausler Jürgen

3. (Anrainer/Nachbarn<sup>1</sup>): im 30m Bereich

Ettl Monika  
Friess Franz  
Frieß Franz  
Frieß Gertrude  
Gangl Elfriede  
Gemeinde Mitterdorf an der Raab  
Greiter Helmut Rudolf  
Wilhelm Monika  
Hofer Herta  
Hofer Josef  
Höfler Eva Maria  
Höfler Wilfried  
Kaimer Josefine  
Leitgeb Andrea Maria  
Leitgeb Johann  
Leitner Friedrich  
Mayer Christoph  
Pieber Erwin  
Pieber Helmut  
Reisinger Anton  
Reisinger Katharina  
Schlacher Erika  
Schlacher Herbert  
Spreitzhofer Franz  
Spreitzhofer Maria

Weitzer Wilfried  
Wesonig-Weitzer Mag. Angelika  
Wünscher Karin  
Wurzwallner Anna  
Wurzwallner Johann

4. (Der bzw. die Sachverständige/n):  
Heigl Consulting ZT GmbH, Hugo-Wolf-Gasse 7, 8010 Graz  
sowie
5. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13 – Umwelt und Raumordnung, Stempfergasse 7, 8010 Graz

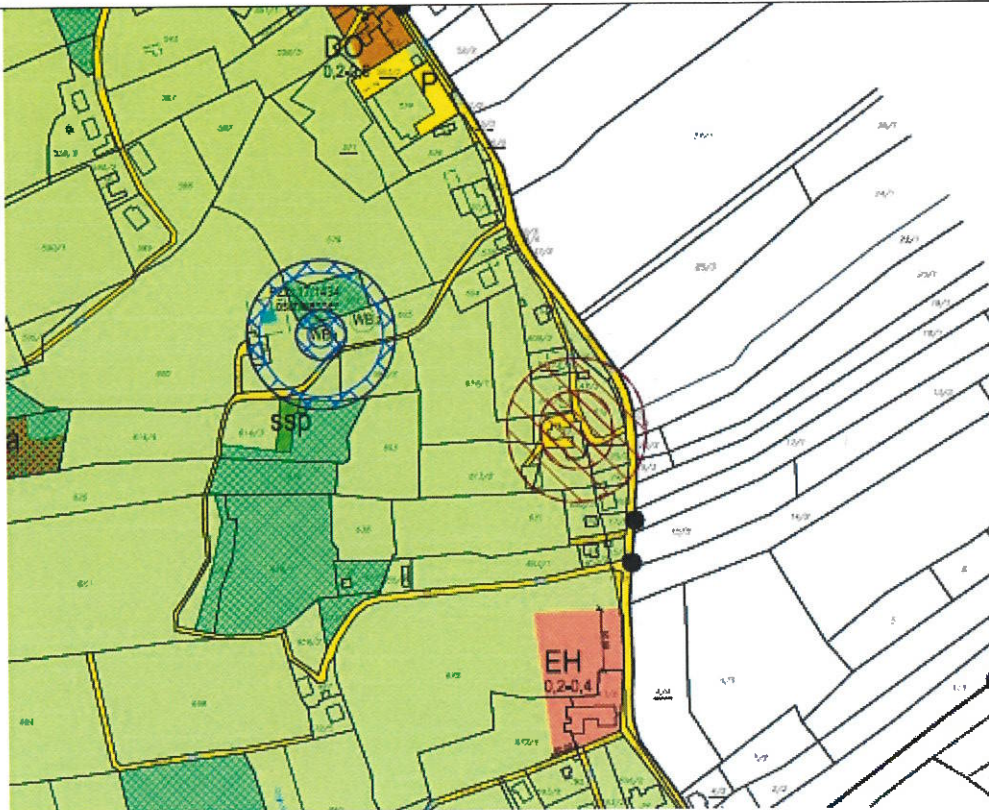
angeschlagen am: 13.09.2021  
abgenommen am: 28.09.2021



- 1) Die Kundmachung ist jeweils gegen datierte Empfangsbestätigung (Zustellnachweis) zuzustellen.
- 2) Der Inhalt dieser Kundmachung ist ortsüblich zu verlautbaren, als auch jedem der Beteiligten ein Kundmachungsexemplar *persönlich*, *nachweislich* und rechtzeitig (also ca. 8 bis 14 Tage vorher) zuzustellen (vgl. § 41 AVG, 1991 i.d.g.F.). Des Weiteren ist eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und erst am Tage der Verhandlung wieder abzunehmen! Diese Kundmachung ist mit einem Vermerk über den Tag des Anschlages und der Abnahme zu versehen und dem bezughabenden Akte anzuschließen. Die zur Einsicht in der Gemeindekanzlei aufgelegenen und für den Gemeindeakt bestimmten Pläne und Unterlagen haben je einen Vermerk über die erfolgte Auflage während der Amtsstunden, als auch über das Vorliegen bei der Ortsverhandlung (Sichtvermerk), zu erhalten.

AUSSCHNITT des FLÄCHENWIDMUNGSPLANES,  
VF: 5.02

ALT



AUSSCHNITT des FLÄCHENWIDMUNGSPLANES,  
VF: 5.03

NEU

